

Beitragsordnung

(Stand 16.04.2015)

Mitglied	Beitragskriterien
Kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständigen Sondervermögen (Kommunen, Regiebetriebe, Eigenbetriebe, §4 Abs. 1 Ziffer a)	Einwohner (Kriterium 1)
Rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich rechtlicher Organisationsform (Zweckverbände, AöR, KdöR, Kommunalunternehmen, Wasser- und Bodenverbände, §4 Abs. 1 Ziffer b, c, d, e)	Gesamtleistung in EUR (Kriterium 2)
Juristische Personen des Privatrechts (100% Eigengesellschaften, §4 Abs. 2)	Gesamtleistung in EUR (Kriterium 2)
Institutionen und Verbände (§4 Abs. 3)	Verwaltungshaushalt in EUR (Kriterium 3)
Dachverbände	Nach erfassten Einwohnern (Kriterium 1)
Kommunale Spitzenverbände (DST; DStGB, DLT)	Keine
Natürliche Personen, Einrichtungen, Unternehmen (§4 Abs. 5)	Keine

Kriterien:	Beitrag in €	Stimmen
1. Einwohner (Gebietskörperschaften/Dachverbände) 2. Gesamtleistung (Verbände/Eigengesellschaften) 3. Verwaltungshaushalt (Institutionen/Interessensverbände)		
Natürliche Personen	mindestens 60,00	ohne
Institutionen	120,00	ohne
Kommunale Spitzenverbände (DST; DStGB, DLT)	0,00	1
Zu 1. bis 5.000 Einwohner Zu 2. bis 500.000 EUR Gesamtleistung Zu 3. bis 500.000 EUR Verwaltungshaushalt	300,00	1
Zu 1. bis 10.000 Einwohner Zu 2. bis 1 Mio. EUR Gesamtleistung Zu 3. bis 1 Mio. EUR Verwaltungshaushalt	625,00	1
Zu 1. 10.001 bis 50.000 Einwohner Zu 2. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR Gesamtleistung Zu 3. >1 Mio. bis 5 Mio. EUR Verwaltungshaushalt	1.250,00	2
Zu 1. 50.001 bis 100.000 Einwohner Zu 2. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR Gesamtleistung Zu 3. >5 Mio. bis 10 Mio. EUR Verwaltungshaushalt	2.500,00	3
Zu 1. 100.001 bis 175.000 Einwohner Zu 2. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR Gesamtleistung Zu 3. >10 Mio. bis 25 Mio. EUR Verwaltungshaushalt	5.000,00	4
Zu 1. 175.001 bis 250.000 Einwohner Zu 2. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR Gesamtleistung Zu 3. >25 Mio. bis 50 Mio. EUR Verwaltungshaushalt	7.500,00	5
Zu 1. >250.001 Einwohner Zu 2. >50 Mio. EUR Gesamtleistung Zu 3. >50 Mio. EUR Verwaltungshaushalt	10.000,00	6

Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet zum 31.12. eines jeden Jahres. Der Beitrag ist regelmäßig zum Beginn eines Jahres fällig. Bei neu eingetretenen Mitgliedern sind die Beiträge innerhalb vier Wochen nach Beitritt fällig.

Wenn Verbände/Zweckverbände und angehörende Körperschaften/Gemeinden gleichzeitig Mitglieder sind, können besondere Bedingungen gelten. Neue Mitglieder können im ersten Jahr (12 Monate) einen um 50 % ermäßigten Beitrag entrichten.